

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.103 vom 19. Dezember 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2016.103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.103)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.103 du 19 décembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.103 del 19 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (vgl. § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

### **E. 2**

2.1 Eine Ausländerin kann zur Sicherstellung eines erstinstanzlich ergangenen Wegweisungsentscheids in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG) oder wenn Untertauchungsgefahr (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AuG) vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn die Ausländerin bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie auf keinen Fall in ihr Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen).

2.2 A\_\_\_\_\_ hält sich seit dem 1. Juli 2013 (Ablauf ihrer Niederlassungsbewilligung C) rechtswidrig in der Schweiz auf. In dieser gesamten Zeit sei sie nach eigenen Angaben abwechslungsweise bei diversen Freunden untergekommen, deren Adresse sie aber nicht nennen will. Würde sie in Freiheit entlassen, wäre es für sie ein Leichtes, erneut bei einem dieser - den Behörden unbekannt - Freunde unterzutauchen. Sie behauptet zwar, seit ihrer erneuten Einreise in die Schweiz im November 2012 nicht gearbeitet zu haben, sondern nur ab und zu ■ein wenig geholfen■ zu haben und dafür in unregelmässigen Abständen CHF 20.■ bis 30.■ erhalten zu haben. Für Essen sei sie in die Feldbergstrasse gegangen, es gebe dort einen Treffpunkt, wo man versorgt werde. Diese Angaben erscheinen nicht glaubwürdig. Es handelt sich um einen sehr langen Zeitraum, in welchem sie lediglich von der freiwilligen Unterstützung von Freunden gelebt haben will. Hätte sie tatsächlich in der Schweiz keine Arbeit mehr gefunden, wäre sie wohl längst in ihre Heimat zurückgekehrt, wo sie noch über Familie verfügt und wo die Lebenshaltungskosten wesentlich günstiger sind, auch wenn sie in der heutigen Verhandlung weiterhin vehement bestritten hat, in den

letzten Jahren in der Schweiz gearbeitet zu haben. Für eine Untertauchensgefahr spricht schliesslich auch der Umstand, dass A\_\_\_\_\_ behauptet, sie könne keine Reisedokumente beschaffen, sie habe keine. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass sie ihren Pass verloren hat, hat sie zwei Schwestern, die in ihrer Heimat leben und bei der Beschaffung eines Dokumentes (z.B. Geburtsurkunde) behilflich sein könnten. Unter Würdigung aller Umstände muss deshalb vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Beurteilte nur unter dem Druck ihrer Verhaftung die Bereitschaft zu einer Rückkehr in die Heimat geäussert hat und dass vielmehr eine akute Gefahr des Untertauchens besteht. Dies hat sich auch im Schlusswort der Beurteilten anlässlich der heutigen Verhandlung gezeigt, wo sie darauf hingewiesen hat, dass sie sich in der Schweiz heimisch fühlt und gehofft hat, hier alt werden zu können. In der Heimat habe sie nur noch ihre beiden Schwestern, die jedoch eigene Familien hätten. Die Haft erweist sich klarerweise als notwendig, um den Vollzug der Wegweisung sicher zu stellen. Ein milderer Mittel, welches diesen Zweck ebenso erfüllen könnte, ist nicht ersichtlich. Die Anordnung der Haft ist damit rechtmässig und zu bestätigen.

### **E. 3**

Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von 2 Monaten, d.h. bis 16. Februar 2017, rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

### **VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

#### **Hinweis**

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.